

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin 23 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 25. Februar 1941

5. Ausgabe

Inhalt: Arbeitsurlaub für Sonderstufe und Bergbau. S. 99. — Rückführung der Rüstungsurlauber. S. 99. — Verwendung von Weichmunition bei Nachschüssen. S. 100. — Kraftfahrzeugfälle im besetzten Gebiet. S. 100. — Schießen mit kleiner Ladung der leichten Feldkanone 18. S. 100. — Entfernungsmesser 14 oder 34. S. 100. — U-Munition. S. 100. — Waffenfarbe und Abzeichen für das Unterpersonal des Stabes des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement. S. 101. — Technische Wehrmachtbeamte — Heer — a. R. — S. 101. — Kriegstammrollenblatt bei der Entlassung. S. 101.

## 199. Arbeitsurlaub für Sonderstufe und Bergbau.

1. Die Verfügungen D. R. W./AHA/Ag/E (V b) Nr. 2594/40 geh. vom 24. 7. 40 (Personelle Unterstützung für die Bergbaubetriebe) [S. M. 1940 Nr. 857] und D. R. W./AHA/Ag/E (V) Nr. 2890/40 geh. vom 3. 9. 40 (Beurlaubungen zugunsten von Betrieben der Sonderstufe) [S. M. 1940 Nr. 938] werden hiermit aufgehoben.

2. Zur Zeit zugunsten von Betrieben der Sonderstufe und des Bergbaues beurlaubte Soldaten sind wie Rü-40-Urlauber zu behandeln (siehe S. M. 1940 Blatt 28 vom 28. 11. 40 Nr. 1178, Seite 517).

3. Nach dem 28. 2. bei der Truppe noch eingehende Anträge sind nicht mehr durchzuführen.

4. Die in den oben angeführten Verfügungen geforderten Meldungen sind letztmalig nach dem Stande vom 15. 3. 41 einzureichen.

D. R. W., 22. 2. 41

— 2397/41 — AHA/Ag/E (Va).

## 200. Rückführung der Rüstungsurlauber.

1. Die von den Feldtruppenteilen zur Unterstützung der Rüstungsindustrie im Herbst 1940 abgegebenen Rüstungsurlauber werden im Laufe des April 1941 durch Sonderbefehl ihren Stammttruppenteilen durch die Erfahtruppenteile wieder zugeführt werden.

Auf Anordnung des Führers ist jedoch bei der allgemeinen Rückberufung der in die Rüstungsindustrie beurlaubten Soldaten eine begrenzte Zahl für besonders wichtige Rüstungsvorhaben bis zum 30. 6. in den Betrieben zu belassen.

2. Den Erfahtruppenteilen gehen bis Anfang März »Sperrausweise« (siehe Muster 1) zu, die von hierzu besonders beauftragten Firmen für bestimmte Soldaten ausgestellt und von den zuständigen Rüstungskommandos bzw. durch das D. R. H. geprüft sind.

Sperrausweise ohne den Prüfungsvermerk (Stempel) des D. R. H. oder eines Rüstungskommandos sind ungültig!

Fehlgeleitete Sperrausweise sind der betr. Firma unverzüglich zur Berichtigung zurückzusenden.

3. Soldaten, für die solche Sperrausweise bei den Erfahtruppenteilen eingehen, dürfen bis auf weiteres aus dem Rü-Urlaub nicht zurückgerufen werden. Sie sind in den Rü-Listen besonders kenntlich zu machen (rot unterstreichen!). Teilweise wird sich bei diesen Soldaten der Arbeitsplatz und -ort ändern; die Eintragung dieser Änderung darf nicht vergessen werden.

Die spätere Rückberufung dieser Soldaten muß einwandfrei sichergestellt sein, sie erfolgt nur auf Anordnung des D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H.

4. Für diese von der Rückberufung zunächst ausgeschlossenen Rü-Urlauber ist von den Erfahtruppenteilen bei Aufruf der Rü-Urlauber des betr. Feldtruppenteiles möglichst vollwertiger Ersatz entsprechend der im Sperrausweis enthaltenen Angaben:

»in der Truppe verwendet als: .....

zu stellen und dem Feldtruppenteil mit den übrigen Rü-Urläufern zuzuführen. Sie sind dort, falls Planstellen nicht frei sind, überplanmäßig zu führen und in die nächsten frei werdenden Stellen einzureihen.

5. Einsprüche gegen diese Rückberufung sind unstatthaft.

Zurückbehaltene Soldaten des Feldheeres bleiben weiterhin zum Erfahtruppenteil kommandiert.

6. Die Wehrkreiskommandos melden spätestens zum 25. 3. 1941 die Zahl der auf Grund eingegangener Sperrausweise von der Rückberufung ausgeschlossenen Soldaten nach anl. Muster 2 an D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (zusammengestellt).

|                  |        |
|------------------|--------|
| Termin beim Btl. | 10. 3. |
| beim Rgt.        | 12. 3. |
| bei der Div.     | 15. 3. |
| beim W. Kdo.     | 18. 3. |

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 2. 41

9  
30000/41 AHA/Ag/H (I).

## 201. Verwendung von Leuchtmunition bei Nachtübungen.

Die Ausbildung von Flugzeugbesatzungen bei Nacht ist dadurch gestört worden, daß auf der Erde übende Truppen sich buntfarbiger Leuchtmunition bedienen, die als Warn- bzw. Gefahrenzeichen im Flugbetrieb zu Verwechslungen seitens des Flugzeugführers führten.

Um die hierin liegenden Gefahren auszuschalten, wird angeordnet, daß Truppenteile, die in der Nähe und innerhalb der Sicherheitszone eines Flugplatzes (Kreis 15 km Radius um Rollfeldmitte) bei Nachtübungen Leuchtmunition oder nach oben strahlende Leuchtmittel (Scheinwerfer) benutzen wollen, dies mindestens 6 Stunden vorher dem zuständigen Fliegerhorstkommandanten mitzuteilen haben.

Auf Verlangen des Horstkommandanten muß nötigenfalls die Verwendung von Leuchtmunition usw. unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 41  
— 710/41 — AHA/In 2 (VII).

## 202. Kraftfahrzeugfälle im besetzten Gebiet.

— S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 —

1. Da die nach S. M. 1940 Nr. 1221 (a) bei der Truppe verbleibenden Kraftfahrzeugfälle wahrscheinlich noch benötigt werden, sind sie nach Aufnahme eines Altkennzeichens an die in den S. M. Nr. 1221 (1) aufgeführten Verwaltungsstellen zu senden.

Für den Bereich des Mil. Bef. Frankreichs sind die Altkennzeichen an den Intendanten beim Militärbefehlshaber in Frankreich abzugeben.

Für den Altkennzeichen wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

»Es handelt sich zweifellos um leichte Fahrzeug, daher nichts zu veranlassen.

D. U., den .....

Oberst und Regimentskommandeur.«

2. Die Ausführungen »D. Für Norwegen« erhalten folgende Fassung:

»U. D. R. Norwegen Feldpostnummer 07626 als Entscheidungsstellen.

Die Intendanten der vorgenannten Dienststellen bzw. in Norwegen »die Heeresverwaltung in Norwegen« als Verwaltungsstellen.«

Die S. M. 1940 Nr. 1221 sind mit Hinweis auf diese Bestimmung zu versehen.

D. R. S., 21. 2. 41  
— B 46 a — AHA/Ag K/M VIII a.

## 203. Schießen mit kleiner Ladung der leichten Feldkanone 18.

Beim Schießen mit kleiner Ladung der leichten Feldkanone 18 ist mit starken Vo-Schwankungen und folglich mit unvorhergesehenen Kurzschnitten bzw. Weitschnitten zu rechnen.

Nachdem es zur Zeit keine Möglichkeit gibt, das sprunghafte Wechsels der Schußlage zu vermeiden, andererseits die kleine Ladung wegen des günstigen Fallwinkels für geringe Schußentfernungen beibehalten werden muß, wird hiermit folgendes angeordnet:

Die kleine Ladung der I. F. K. 18 darf ab sofort nur für beobachtete Schießen verwendet werden.

Dies gilt auch für Hülsenkartuschen der Neufertigung (kleine Ladung), die in absehbarer Zeit gegen die bisherigen ausgetauscht werden.

Die Grundstufen werden aus den oben angeführten Gründen nur für die mittlere und große Ladung der I. F. K. 18 erschossen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 41  
— 1770/41 — AHA/In 4 (II d).

## 204. Entfernungsmesser 14 oder 34.

Im Nachgang zu S. M. 1940 Nr. 368 werden jeder M: S. Rp. 2 weitere Entfernungsmesser, jeder I. S. Rp. erstmalig 1 Entfernungsmesser zugewiesen.

Die Anforderungen sind divisionsweise zusammengefaßt unmittelbar an das S. Ja. Hannover zu richten. Genaue Versandanschriften sind anzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 41  
— 79 f 20/83 — AHA/Fz In IV b (2).

## 205. U.-Munition.

Während des Krieges wird an Truppen (Feld- und Ersatzheer) U.-Munition nicht ausgegeben.

Die Truppen bleiben auf den Gebrauch der U.-Tafeln angewiesen, die in der zuständigen Anzahl beim S. Ja. Kassel angefordert werden können.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41  
— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

## 206. Waffenfarbe und Abzeichen für das Unterpersonal des Stabes des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement.

— Su D. R. S. (BdE) vom 20. 12. 1940  
Nr. 21358/40 g AHA Ia (II) —

Das Unterpersonal des Stabes des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement sowie die Unteroffiziere und Mannschaften des Deutschen Militärkartographischen Instituts in Warschau tragen weiße Waffenfarbe und auf den Schulterklappen ein lateinisches »G« = Generalgouvernement nach besonderer Probe, die den Generalkommandos usw. gesondert übersandt wird.

D. R. S. (BdE), 18. 2. 41  
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

## 207. Technische Wehrmachtbeamte — Heer — a. K.

— Su S. M. 1940 Nr. 831 —

1. Besondere Verhältnisse erfordern es, als Dienstbezeichnung für technische Wehrmachtbeamte — Heer — a. K. zusätzlich folgende Dienstbezeichnungen einzuführen:

- a) Im höh. techn. Dienst: Kriegingenieur,
- b) im geh. techn. Dienst: Kriegstechniker,
- c) im mittl. techn. Dienst: Kriegshilfswerkmeister.

2. Uniform und Abzeichen der in Nr. 1 genannten Wehrmachtbeamten bestimmen sich nach S. M. 1940 Nr. 426 mit der Abweichung, daß Kriegingenieure auf den Schulterstücken einen Stern, Kriegstechniker keinen Stern und Kriegshilfswerkmeister einen Stern tragen.

3. Welche technischen Wehrmachtbeamten a. K. die Dienstbezeichnungen nach Nr. 1 zu führen haben, wird durch Sonderverfügung von D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T geregelt.

4. Entsprechende Änderung von S. M. 1940 Nr. 831 bleibt vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41  
— 1678/41 — Ag B I/B I Gr. I (A).

## 208. Kriegsstammrollenblatt bei der Entlassung.

Es wurde festgestellt, daß bei Entlassungen das Kriegsstammrollenblatt in vielen Fällen dem entlassenen Soldaten selbst ausgehändigt worden ist. Dies ist verboten. Das Kriegsstammrollenblatt ist ausschließlich ein Bindeglied zwischen Feldainheit und zuständiger Wehrrangdienststelle und darf niemals in die Hand des (zu entlassenden, zu versendenden usw.) Soldaten gelangen.

Auf das Merkblatt für die Ausfüllung der Karteimittel und Personalpapiere (S. M. 1940 Nr. 1096) Abschn. III wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 2. 41  
— 2854/41 — AHA/Ag/H (V).

(Firma)

(Datum)

An

[Anschrift des Ersatztruppenteils \*)]

(Standort)

## Sperrausweis Nr.

zur Rückbehaltung im Rü-Urlaub

[gem. Vfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H Nr. 30000/41]

für

Name und Vorname .....  
 Dienstgrad .....  
 Geboren .....  
 Feldpostnummer oder Truppenteil \*) .....  
 Wehrnummer \*\*) .....  
 In der Truppe verwendet als \*) .....  
 Genaue Anschrift des Urlaubers .....  
 Sacharbeitereigenschaft .....  
 Zuständiges Arbeitsamt .....  
 Zuständiges Wehrmeldeamt .....

**Prüfungsvermerk**

Geprüft:

(Stempel)

(Unterschrift der Firma)

\*) Nach Angabe des Urlaubers — \*\*) Siehe Soldbuch Seite I.

| Dienstgrade         | Feldheer *)       |                              |                    | Ersatzheer **)    |                              |                    |
|---------------------|-------------------|------------------------------|--------------------|-------------------|------------------------------|--------------------|
|                     | 1907<br>und älter | Jahrgang<br>1908<br>bis 1913 | 1914<br>und jünger | 1907<br>und älter | Jahrgang<br>1908<br>bis 1913 | 1914<br>und jünger |
| Feldwebel .....     |                   |                              |                    |                   |                              |                    |
| Unteroffizier ..... |                   |                              |                    |                   |                              |                    |
| Mannschaft .....    |                   |                              |                    |                   |                              |                    |
| Summe ....          |                   |                              |                    |                   |                              |                    |

\*) Gilt für Rü-Urlauber von Feldtruppenteilen, die zu den Ersatztruppenteilen kommandiert und von diesen in die Rüstungsindustrie beurlaubt wurden,

für Urlauber Sonderstufe und Bergbau,  
 für Rüstungsurlauber aus Urlaubsdivisionen.

\*\*) Gilt nur für Arbeitsurlauber, die von Truppenteilen des Ersatzheeres in Betriebe der Rüstungsindustrie beurlaubt wurden